

3544/J XX.GP

der Abgeordneten Heidrun Silhavy

und Genossen

an die Bundesminister für Finanzen

betreffend Gewährung von Sonderkarenzurlaubsgeld

Es gibt immer wieder Fälle, in welchen sich Zeiten einer Ehescheidung und der

Antragstellung auf Sonderkarenzurlaubsgeld überschneiden.

Bei Scheidungsurteilen tritt die formelle Rechtskraft insbesondere bei Vorliegen eines Rechtsmittelverzichtes vor der materiellen Rechtskraft ein.

Im Falle des Sonderkarenzurlaubsgesetzes, das im wesentlichen der Sondernotstandshilfe nachgebildet ist, gibt es immer wieder Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderkarenzurlaubsgeld unterschiedlich interpretiert werden.

In der Anfragebeantwortung 3035/AB wurde auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen verwiesen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie der Auffassung, daß die Voraussetzung für die Gewährung des Sonderkarenzurlaubsgeldes bei Erfüllung aller anderen Bedingungen mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft eines Scheidungsurteils gegeben ist?

Wenn nein, warum nicht?